

**Fachtagung „Dublin II-Verordnung“
17. Dezember 2007, Mainz**

Leicht erweiterte schriftliche Fassung des Vortrags „Dublin II-Verfahren und Abschiebungshaft“

A. Abschiebungshaft ist ganz allgemein ein fehlerträchtiges Rechtsgebiet. Offizielle Statistiken fehlen. Jedenfalls sind mir keine bekannt. So muss man sich mit der Auswertung der selbst geführten Verfahren behelfen. Seit 2002 habe ich (Stand 25.09.2007) 516 Mandanten in Abschiebungshaft vertreten. 146 dieser Mandanten befanden sich nach hier vorliegenden **rechtskräftigen** Entscheidungen zu Unrecht in Haft. Manche nur wenige Tage, andere bis über sechs Monate. Zurzeit sind noch rund 100 Verfahren nicht entschieden. Insgesamt wird man sagen können, dass sich in etwa 1/3 aller Betroffenen jedenfalls teilweise zu Unrecht in Haft befanden/befinden. Auf die 146 zu Unrecht in Haft befindlichen Mandanten entfallen insgesamt 3.795 rechtswidrige Hafttage. Das macht im Durchschnitt 26 Tage pro Mandant. Kollegen, die schwerpunktmäßig ebenfalls im Abschiebungshaftrecht tätig sind, bestätigen meinen Befund.

Wie lässt sich dieses desaströse Ergebnis erklären? Einerseits handelt es sich um eine schwierige Rechtsmaterie, die weithin unterschätzt wird. Zudem dürften Desinteresse sowie fehlende Lobby der Betroffenen dazu führen, dass derartiges in einem sich zivilisiert nennenden Rechtsstaat möglich ist. Auch/selbst höchste – politische – Entscheidungsträger lassen in Abschiebungshaftverfahren jede Sorgfalt vermissen. In einem von mir geführten Verfahren, in dem es um die Mehrfachbelegung eines Haftraums mit Abschiebungshaftgefangenen ging, hat das Justizministerium eines Landes zunächst darauf verwiesen, dass die Gefangenen zumeist aus Kulturen stammten, die auf das *„Leben in der Gemeinschaft ausgerichtet“* seien. Weiter heißt es dann wörtlich:

„Hier mitteleuropäische Maßstäbe anzulegen wäre verfehlt ...“

Ein Kommentar erübrigt sich. Wer hier weiterlesen möchte, sei auf meine Ausführungen in der Zeitschrift des Niedersächsischen Flüchtlingsrates, Heft 119, Mai 2007, S. 21 f (*„Rechtsstaat light – unrechtmäßige Abschiebungshaft ist an der Tagesordnung“*) verwiesen.

B. Nun zum eigentlichen Thema *„Abschiebungshaft und Dublin-II-Verfahren“*. In welchem Umfang Abschiebungshaft gegen Betroffene angeordnet wird, die dem Regime der EG-VO Nr. 343/2003 (nachfolgend DU II) unterfallen, ist statistisch ebenfalls nicht belegt. Nach meiner Einschätzung ist ein starker Anstieg zu verzeichnen, was sich auch im Evaluierungsbericht der EU-Kommission vom 6. Juni 2007 wiederfindet, wo es heißt:

„Die Mitgliedsstaaten führen zunehmend freiheitsentziehende Maßnahmen für Personen ein, gegen die ein Überstellungsbeschluss ergangen ist, um zu verhindern, dass die betreffenden Personen vor Durchführung der Überstellung untertauchen“.

Ggw. dürfte in etwa zumindest jedes dritte Abschiebungshaftverfahren einen DU-II-Bezug haben.

Überraschenderweise finden sich keinerlei Regelungen zu Haftgrund und/oder Haftdauer in der DU II. Nur mittelbar finden sich dort Hinweise, dass eine Inhaftierung möglich/zulässig sein soll. So spricht Art. 17 Abs. 2 DU-II von so genannten *„Dringlichkeitsverfahren“* bei Ingewahrnahme der Betroffenen, was darauf hindeutet, dass eine Inhaftierung zumindest möglich sein kann. Andererseits findet sich in Art. 19 Abs. 2 S. 2 DU II der Hinweis, dass eine *„Rückkehr in eigener Initiative“* in das für die Entscheidung über den Asylantrag zuständige Land möglich sein soll/muss. Dass die Praxis in Deutschland ganz anders aussieht, steht auf einem anderen Blatt.

Abschiebungshaft bestimmt sich also auch dann, wenn die Überstellung eines Betroffenen von einem in ein anderes Land der EU nach Maßgabe der DU II erfolgen soll, ausschließlich nach nationalem Recht, wobei hier insbesondere die §§ 57 Abs. 2, 62 AufenthG sowie Art. 104 GG und das als Verfahrensrecht das FEVG Beachtung finden. Dass diese Regelungen höchst fehlerträchtig sind habe ich bereits ausgeführt. Mit dem so genannten Richtlinienumsetzungsgesetz ist zum 28. August 2007 eine Verschärfung für die hier interessierenden Haftverfahren mit DU II-Bezug erfolgt. Verwiesen wird lediglich auf § 14 Abs. 3 S. 3 AsylVfG (mehr hierzu später).

Eine Darstellung der rechtlichen Probleme von Abschiebungshaftverfahren mit DU II-Bezug in wenigen Worten ist kaum möglich. Nachfolgend soll das Problembewusstsein anhand von vier Standardfällen geschärft werden, wobei grundsätzlich zwischen zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden sein wird, nämlich einerseits der Überstellung von Betroffenen aus Deutschland in ein Land der EU, andererseits der Überstellung eines Betroffenen aus einem Land der EU nach Deutschland.

Haft zur Sicherung der Überstellung eines Betroffenen aus Deutschland in ein anderes Land der EU:

***Fall A:** Ein Somali wird nach illegaler Einreise im grenznahen Bereich durch die Bundespolizei aufgegriffen und festgenommen. Seine EU-RODAC-Behandlung ergibt, dass er einen Asylantrag in Frankreich gestellt hat. Ehefrau und Kinder des Betroffenen leben dort. Er erklärt, freiwillig nach Frankreich zurückzukehren. Die Bundespolizei beantragt Haft zum Zwecke der Zurückschiebung nach Frankreich. Der Haftrichter ordnet diese nach §§ 57 Abs. 3, 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 5 AufenthG für drei Monate an. Rechtliche Interventionsmöglichkeiten im Fall A?*

Fraglich ist zunächst, ob überhaupt ein **Haftgrund** vorliegt. Der Betroffene will sich nicht entziehen. Art. 20 Abs. 1 S. 1 e DU II eröffnet die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise. Dies ist im Rahmen des Haftgrundes zu beachten. Insbesondere gilt, dass die Besorgnis, der Betroffene werde vor Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens selbständig nach Frankreich ausreisen, **keine** Inhaftierung rechtfertigt. Dies haben u. a. das OLG Schleswig unter dem 12. Januar 2005 – 2 W 311/04 – sowie das OLG Düsseldorf unter dem 16. Oktober 2006 – I - 3 Wx 217/06 –, jeweils bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang, entschieden. Zutreffend heißt es beim OLG Schleswig in genannter Entscheidung:

„Es bestand lediglich die Besorgnis, dass er seine Zurückschiebung nicht abwarten und schon vorher (illegal) nach Frankreich ausreisen würde. Es war und ist jedoch nicht Sinn und Zweck der Zurückschiebungshaft, die freiwillige Ausreise – sei sie nun legal oder illegal – in genau das Land zu verhindern, in das der Betroffene zurückgeschoben werden soll. Durch die Zurückschiebungshaft soll vielmehr nur sichergestellt werden, dass der Betroffene die Bundesrepublik Deutschland verlässt und in das Land zurückkehrt, in das er zurückgeschoben werden darf. Dieses Ziel wird indes auch dann erreicht, wenn der Betroffene – sei es nun legal oder illegal – freiwillig in das Land ausreist, in das er zurückgeschoben werden soll.“

Das OLG Düsseldorf hat darüber hinaus in der Entscheidung vom 13. Juni 2006 – I - 3 Wx 140/06 –, bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang, ausgeführt, dass die deutschen Behörden dem Betroffenen, so er denn nicht über die finanziellen Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise in das für ihn zuständige EU-Land verfügt, diesen die Kosten einer „Bahnkarte vorzufinanzieren“ haben.

Weiter ist im vorliegenden Fall das **Beschleunigungsgebot** zu beachten. Ob hier seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der jeweiligen Ausländerbehörde eine verzögerte und/oder fehlerhafte Bearbeitung des Wiederaufnahmeverfahrens vorliegt, kann erst/nur durch Einsicht in die entsprechenden Verwaltungsakten entschieden werden. Zwischenzeitlich hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 10. Dezember 2007 – 2 BvR 1033/06 – (bislang unveröffentlicht; Anfragen bitte an den Unterzeichner) entschieden, dass bei haftanordnenden Entscheidungen vom Gericht regelmäßig die Akten der jeweiligen Ausländerbehörde beizuziehen sind. Wenn entsprechende Beiziehung durch das Gericht nicht erfolgt ist, wird der Verfahrensbevollmächtigte hier die Akten beizuziehen haben. Die hiesigen Erfahrungen zeigen, dass die zuständigen Behörden regelmäßig Verstöße gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen begehen, indem sie Anfragen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Betroffenen verspätet an das jeweilige EU-Land übersenden. Gelegentlich werden Anfragen auch an ein falsches EU-Land geschickt. Zudem wer-

den die Rücküberstellungen selbst verzögert vorgenommen (verwiesen wird insofern auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 1. Juni 2007 – I - 3 Wx 93/07 – bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang), demnach eine Abschiebung zwei Wochen nach Bejahung der Rückübernahme verspätet ist.

Zu beachten ist im Zusammenhang mit der Einhaltung des **Beschleunigungsgebots** auch, dass eine **zögerliche Bearbeitung der Angelegenheit durch den zuständigen Mitgliedsstaat** haftrechtlich nicht etwa irrelevant ist, sondern zur Haftentlassung führen muss. Nach der EMRK haben nicht nur die Behörden in Deutschland, sondern auch in den weiteren EU-Staaten in Haftverfahren das aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip abzuleitende Beschleunigungsgebot zu beachten. Eine verzögerte Bearbeitung der Angelegenheit in einem anderen EU-Staat ist zwar nicht direkt von den deutschen Behörden veranlasst, dennoch aber bei Haftverfahren mit DU II-Bezug von Bedeutung. Wenn die europäischen Staaten sich ein einheitliches europäisches Asylsystem mit der Folge geben, dass nur ein Land für die Durchführung des Asylverfahrens und die anschließende Aufenthaltsbeendigung zuständig sein soll, müssen sie sich auch fehlerhaftes Verfahren im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Asylgesuchs zurechnen lassen und zwar selbst dann, wenn den jeweiligen Staaten selbst kein fehlerhaftes Verhalten vorzuwerfen ist. Der Fall unterscheidet sich insofern nicht von einem „inländischen Haftfall“ in dem ein Betroffener aus Deutschland in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden soll. Wenn in einem derartigen Fall von einer der mit der Abschiebung befassten Behörden (Landeskriminalamt; Bundespolizei; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge etc. pp.) ein Fehler begangen wurde, ist dies auch – immer! – der Haftantrag stellenden Behörde zuzurechnen, sodass ein Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz vorliegt. Nichts anderes hat für Abschiebungshaftverfahren unter Anwendung der DU II zu gelten.

Ein **Sonderproblem** im Hinblick auf die Einhaltung des **Beschleunigungsgebotes** findet sich im Hinblick auf die so genannte „Wiederaufnahmefiktion“ des Art. 20 Abs. 1 S. 1 b, c DU II i.V.m. Art. 10 Abs. 1 DVDU II. Dort ist niedergelegt, dass der um Wiederaufnahme ersuchte Staat einen Betroffenen – auch – dann aufzunehmen hat, wenn er ein Wiederaufnahmeersuchen des ersuchenden Staates nicht innerhalb der genannten Frist beantwortet. Wenn also – wie so oft – die um Aufnahme ersuchten Staaten nicht reagieren, werden sie qua Gesetz ohne weitere Willensäußerung verpflichtet, den Betroffenen zurück zu übernehmen. Dies wird von den mit der Zurückschiebung betrauten deutschen Behörden regelmäßig nicht beachtet. Statt in derartigen Konstellationen den Betroffenen dem ersuchten Staat „anzubieten“ (d. h. mit einem Laissez-passer etc. pp. in das jeweilige Land zu verbringen), wird immer wieder an die „Beantwortung des Aufnahmeersuchens“ erinnert. Dies ist fehlerhaft. Die Fristen der DU II sind drittsschützend. Dies findet sich auch im genannten Evaluierungsbericht der EU-Kommission, wo es wörtlich heißt:

„Die Mitgliedsstaaten sollten sich genau an die in der Dublin-Verordnung festgelegten Fristen halten und bedenken, dass ein nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantwortetes Gebot stillschweigend als akzeptiert gilt und die Asylbewerber wegen Nichteinhaltung einer Frist gegen Behörden der Mitgliedsstaaten rechtlich vorgehen können.“

Meiner Ansicht nach fragwürdig erscheint zudem, ob Haft unverhältnismäßig ist, wenn ein Betroffener zwar in ein anders Land der EU zurückgeschoben werden kann/soll, dieses Land den Betroffenen dann aber nicht in sein Herkunftsland zurückschieben kann, weil z. B. ein Abschiebungsstopp besteht, wie es vorliegend im Beispiel des Somali der Fall wäre.

Fall B: *Ein Iraker reist unerlaubt aus einem Land der DU II nach Deutschland ein. Im grenznahen Bereich wird er durch die Bundespolizei kontrolliert und begehrt dort Asyl. Die Bundespolizei beantragt Zurückschiebungshaft. Beim Haftrichter wiederholt der Betroffene sein Asylgesuch. Der Haftrichter ordnet sodann Zurückschiebungshaft nach §§ 57 Abs. 3, 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 5 AufenthG an. Anschließend erfolgt eine Weiterleitung des Asylgesuchs durch*

die Bundespolizei bzw. das Gericht an das BAMF. Rechtliche Interventionsmöglichkeiten?

Nach § 55 Abs. 1 S. 3 AsylVfG erwirbt im Fall der unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat ein Ausländer die – haftverhindernde – Aufenthaltsgestattung erst mit Stellung eines Asylantrages. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies nach herrschender Meinung, dass Haft zulässig ist, da der Asylantrag erst aus der Haft heraus gestellt wurde. Dem ist entschieden zu widersprechen: Alle staatlichen Institutionen sind zur unverzüglichen Weiterleitung entsprechender Asylgesuche verpflichtet. Gegebenenfalls müssen Bundespolizei und/oder Haftgericht dort befindliche Faxgeräte zur Verfügung stellen, um einen Asylantrag beim BAMF anbringen zu können. Wenn gegen diese Weiterleitungsverpflichtung verstoßen wird, sind Betroffene so zu stellen, wie wenn ihr Asylantrag vor Haftanordnung gestellt worden wäre, d.h. freizulassen. Dies verkennt bislang die h.M.

Eine Inhaftierung ist im vorliegenden Fall jedenfalls dann unzulässig, wenn bereits vor Bekanntmachung der Haftentscheidung von der Bundespolizei das Protokoll der Vernehmung des Betroffenen, in dem sich auch das Asylgesuch befindet, an das BAMF übersandt wurde. Für eine Asylantragstellung genügt nämlich, dass sich entsprechendes Begehren aus einem Protokoll ergibt, vgl. Art. 4 Abs. 2 DU II.

Schließlich im vorliegenden Fall noch fraglich, ob **Zurückschiebungshaft überhaupt Haft i.S.d. § 14 Abs. 3 S. 1 AsylVfG** ist. Zurückschiebungshaft ist dort nicht geregelt, sodass nach meiner Auffassung ein aus der Zurückschiebungshaft gestellter Asylantrag immer die sofortige Haftbeendigung nach sich ziehen muss (anders wohl die noch herrschende Meinung).

Wegen des auch im vorliegenden Fall zu beachtenden **Beschleunigungsgebotes** wird auf die Ausführungen zum Fall A) (s. o.) verwiesen.

***Fall C:** Der Sachverhalt ist identisch mit dem Sachverhalt des Fall B. Der Asylantrag wird aber – unstreitig – erst aus der Haft heraus gestellt. Rechtliche Interventionsmöglichkeiten?*

Nach herrschender Meinung soll § 14 Abs. 3 S. 1 AsylVfG auch auf Zurückschiebungshaft anwendbar (s. o. Fall B). Ich halte dies für höchst fragwürdig. Jedenfalls stellt sich – so die herrschende Meinung zutreffend sein sollte – die Frage nach dem **Verhältnis des Haftgrundes des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG („unerlaubte Einreise“) zur Generalklausel des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG**. Nach § 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AsylVfG steht ein Asylantrag, der spätestens einen Monat nach illegaler Einreise in das Bundesgebiet gestellt wurde, der Haftanordnung entgegen. Die Haftgerichte haben hierauf reagiert und sehen insofern regelmäßig neben dem Haftgrund der „unerlaubten Einreise“ auch den Haftgrund des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG als gegeben an. Dies dürfte regelmäßig unzulässig sein. Mit Beschluss vom 3. Februar 2005 – V ZB 48/04 – bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang, hat der BGH entschieden, dass der Haftgrund des § 62 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 AufenthG erst dann in Betracht kommt, wenn der zu beurteilende Sachverhalt nicht von einem der besonderen Haftgründe (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – 4 AufenthG) erfasst wird. Dies ist bei einer Haftanordnung, die auf eine unerlaubte Einreise gestützt wird, nun eindeutig der Fall, sodass eine Asylantragstellung vor Ablauf eines Monats nach illegaler Einreise haftbeendende Wirkung haben muss.

Im Fall C) ist zudem die **Neuregelung des § 14 Abs. 3 S. 3 AsylVfG** bedeutsam. Dort heißt es – mittlerweile –, dass die Haft nicht automatisch vier Wochen nach Eingang des Asylantrages endet, wenn ein Auf- bzw. Wiederaufnahmeverfahren an einen anderen Staat gerichtet wurde. Soweit ersichtlich liegt zu dieser Neuregelung bislang keine Rechtsprechung vor. Zu fordern sein wird jedenfalls folgendes:

- Der Wiederaufnahmeantrag muss dem anderen Staat **nachweisbar zugegangen** sein.

- Zudem muss das Wiederaufnahmeersuchen **sofort** gestellt worden sein.
- Weiter wird zu fordern sein, dass die Vier-Wochen-Frist des § 14 Abs. 3 S. 3 AsylVfG dann – weiter – läuft, wenn das Wiederaufnahmeersuchen von dem ersuchten Staat abgelehnt wurde.
- Schließlich muss der Betroffene eine **förmliche** Mitteilung über die Stellung des Wiederaufnahmeersuchens erhalten und der Haftrichter hierüber informiert werden, da dieser nur so seiner Kontrollfunktion gerecht werden kann.

Haft zur Sicherung der Überstellung eines Betroffenen aus einem EU-Staat nach Deutschland

***Fall D:** Ein Bürgerkriegsflüchtling lebt langjährig in Deutschland, ohne einen Asylantrag gestellt zu haben. Nachdem die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde, wird er ausreisepflichtig. Der ihm angedrohten Abschiebung entzieht er sich durch eine Ausreise nach Belgien. Dort stellt er erstmals einen Asylantrag in Europa. Nach Feststellung des Sachverhaltes wird er in Belgien festgenommen und in Haft verbracht. Die belgischen Behörden beantragen die Rückübernahme des Betroffenen nach Deutschland. Die deutschen Behörden stimmen der Rücküberstellung zu. Der Betroffene wird sodann aus der Haft heraus kontrolliert nach Deutschland rücküberstellt und in Deutschland – ohne vorherigen richterlichen Beschluss – zunächst festgenommen und anschließend auf Antrag der zuständigen Behörde gegen ihn durch den Haftrichter Abschiebungshaft angeordnet. Rechtliche Interventionsmöglichkeiten?*

Vorab ist festzustellen, dass die **Festnahme** eindeutig rechtswidrig war, da entgegen Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG ein die Festnahme rechtfertigender richterlicher Beschluss nicht eingeholt wurde (vgl. lediglich OLG Köln vom 31. Juni 2006 – 16 Wx 115/06 –, bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang).

Darüber hinaus ist auch die **Haft** unzulässig. Nach § 14 Abs. 3 AsylVfG steht ein aus der Freiheit heraus gestellter erster Asylantrag der Inhaftierung entgegen. Gleiches gilt auch dann, wenn der Asylantrag im EU-Ausland gestellt wird und Deutschland für die Bearbeitung des Asylverfahrens nach den Regularien der DU II zuständig ist. Dies ergibt sich bereits aus Art. 16 Abs. 1 b DU II, demnach der Mitgliedsstaat, der nach dieser Verordnung zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist, gehalten ist, „*die Prüfung des Asylantrages abzuschließen*“.

Wie zudem in Art. 7 Abs. 3 DU II der VO – EG-Nr. 1560/2003 (Durchführungsverordnung zur DU II) geregelt ist, besteht eine Verpflichtung für den überstellenden Mitgliedsstaat, alle Unterlagen des Betroffenen, die für die Durchführung seines Asylverfahrens im zuständigen Mitgliedsstaat relevant sein könnten, dem „*Asylbewerber vor seiner Ausreise zurückzugeben bzw. den Mitgliedern seiner Eskorte zum Zweck der Übergabe an die einschlägigen Behörden des zuständigen Mitgliedsstaates anvertraut werden oder diesen Behörden auf geeignetem Wege übermittelt werden*“. Die europarechtlichen Vorgaben gehen insofern eindeutig davon aus, dass ein im EU-Ausland begonnenes Asylverfahren im jeweils zuständigen Staat fortgeführt und dort abgeschlossen wird.

Schließlich ergibt sich aus § 22 a AsylVfG, dass der betreffende Asylbewerber mit Übernahme durch die Bundesrepublik Deutschland einem um Asyl nachsuchenden Asylbewerber gleichsteht, sodass ihm Kraft Gesetzes der Aufenthalt gestattet ist, § 55 Abs. 1 S. 1 AsylVfG. Diese Aufenthaltsgestattung steht der Inhaftierung in Abschiebungshaft gleichermaßen wie eine Aufenthaltsgestattung, die aufgrund eines aus der Freiheit im Bundesgebiet gestellten Asylantrages zu erteilen ist, entgegen.

Zwischenzeitlich hat zu der hier in Rede stehenden Fallkonstellation das Bundesverfassungsgericht unter dem 10. Dezember 2007 – 2 BvR 1033/06 – (bisher unveröffentlicht, Anfragen hierzu an

mich) entschieden, dass die aufgeworfene Rechtsfrage vom Oberlandesgericht erneut zu entscheiden ist.

Im Hinblick auf den **Beschleunigungsgrundsatz** ist zu beachten, dass bereits die **Zeit der Vorinhaftierung** des Betroffenen in Belgien für die Vorbereitung der Abschiebung des Betroffenen aus Deutschland genutzt werden muss. Den deutschen Behörden ist bekannt, dass der Betroffene in Belgien inhaftiert und zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Deutschland rücküberstellt wird. Die deutschen Behörden sind insofern gehalten, umgehend die weitere Abschiebung des Betroffenen in sein Heimatland vorzubereiten. Unterlassen sie dies, ist der Betroffene freizulassen.

Letztendlich ist auch die **Zeit der Vorinhaftierung im EU-Ausland** (im vorliegenden Fall: Belgien) **anzurechnen**. Insofern wird auf den Beschluss des OLG Celle vom 9. Dezember 2002 – 17 W 75 und 76/02 –, Melchior, Abschiebungshaft, Anhang, verwiesen. Gegebenenfalls wird in einer derartigen Konstellation dann in entsprechender Anwendung des § 51 Abs. 4 Satz 2 StGB ein besonderer Umrechnungsmaßstab der im Ausland vollstreckten Haft anzuwenden sein.

Peter Fahlbusch

Rechtsanwalt

www.LSF-Kanzlei.de

fahlbusch@LSF-Kanzlei.de